



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 1

GZ. RV/0933-W/12

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 20. Februar 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf, vertreten durch ADir Martin Paulovics, vom 9. Februar 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Im Zuge der Legung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2010 beantragte die Bw. die Berücksichtigung eines Betrages von 600 € als außergewöhnliche Belastung aus dem Titel der Unterhaltsleistung für ein Kind, das sich ständig im Ausland aufhält.

Mit Vorhalt vom 27. Dezember 2011 wurde die Bw. betreffend die Unterhaltszahlungen an im Ausland im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zur Nachreichung einer Familienstandsbescheinigung der Heimatgemeinde sowie einer Kopie der Geburtsurkunde aufgefordert.

In Ansehung der Tatsache, dass der Vorhalt in der Folge unbeantwortet geblieben ist, wurde die Bw. mit Bescheid vom 9. Februar 2012 zur Einkommensteuer 2010 veranlagt, wobei die

(von der Bw. in Höhe von 600 €. ins Treffen geführten) Unterhaltszahlungen keine Berücksichtig als außergewöhnliche Belastung gefunden haben.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung vom 20. Februar 2012 führte die Bw. aus, die vom Finanzamt angeforderten Bestätigungen, sprich die persönliche Aussage ihrer Mutter vor Gericht sowie die Geburtsurkunde ihres Sohnes erst in den letzten Tagen erhalten zu haben und diese nunmehr vorlegen zu wollen.

Aus der beglaubigten Übersetzung einer am vor dem Grundgericht in J getätigten Aussage der Frau MU geht hervor, dass diese von ihrer, gemeinsam mit deren Ehegatten in Österreich lebenden Tochter (Bw.) einen monatlichen Geldbetrag in Höhe von 300 € für den Unterhalt deren minderjährigen Sohnes NJ erhalten habe, wobei sich vorgenanntes Kind zur Aufsicht an der Wohnadresse in J , Straße VV befindet.

Mit der Begründung, dass einerseits die im Vorhalt vom 27. Dezember 2011 angeforderte Familienstandsbescheinigung der Heimatgemeinde nach wie vor ausständig sei und demzufolge der gemeinsame Haushalt mit dem Sohn in Frage stehe, andererseits die Aussage ihrer Mutter lediglich den gemeinsamen inländischen Aufenthalt der Bw. mit ihrem Ehegatten bestätige und keinen Angabe in welchem Zeitraum der monatliche Geldbetrag geleistet worden sei enthalte wurde das Rechtsmittel mit Berufungsentscheidung vom 24. Februar 2012 abgewiesen.

In dem mit 25. März 2012 datierten Vorlageantrag führte die Bw. ergänzend aus, dass die Aussage ihrer Mutter dahingehend zu verstehen sei, dass die Monatsbeträge von 300 € seit der Übersiedlung des Sohnes an die Wohnadresse der Großmutter bis laufend zugezählt worden sein bzw. werden.

Aus den, dem Vorlageantrag beigelegten, von der Polizeiverwaltung J mit Datum 20. Februar 2012 ausgestellten Bescheinigungen geht hervor, dass der Sohn der Bw. bzw. deren Mutter seit dem 26. Oktober 2004 an selber Adresse gemeldet seien.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach der Bestimmung des § 34 Abs. 1 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2 EStG 1988) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie muss außergewöhnlich sein

Sie muss zwangsläufig erwachsen

Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

Gemäß § 34 Abs. 2 EStG 1988 ist die Belastung außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann (§ 34 Abs. 3 EStG 1988).

Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 EStG 1988) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt wird je nach Einkommen mit Prozentsätzen berechnet und vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und für jedes Kind (§ 106 EStG 1988).

Nach § 34 Abs. 7 EStG 1988 gilt für Unterhaltsleistungen Folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988 abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG 1988) Anspruch auf diese Beträge hat.

....

4. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2001, B2366/00, wird angeführt, dass der Gesetzgeber der verfassungsrechtlichen Pflicht zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltslasten auch dann gerecht wird, wenn er hierfür nicht den Weg der Gewährung von Transferzahlungen wählt, sondern die Berücksichtigung im Wege des Steuerrechts ermöglicht. Nach der geltenden Rechtslage ist nach Auffassung des Gerichtshofes nicht von vornherein ausgeschlossen, Unterhaltsleistungen an sich ständig im Ausland aufhaltende haushaltszugehörige Kinder, nach den allgemeinen Regeln des § 34 EStG 1988 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Unbestritten ist, dass die Bw. für ihren im Ausland lebenden Sohn nach § 5 Abs. 4 FLAG 1967 keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat, weswegen auch allfällige Unterhaltsleistungen nicht mit der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag abgegolten sind.

Demzufolge hat die steuerliche Berücksichtigung von allfälligen Unterhaltszahlungen nach den Ausführungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nach den allgemeinen Regeln des § 34 EStG 1988 zu erfolgen.

Festzuhalten ist, dass die zu außergewöhnlichen Belastungen führenden Aufwendungen, respektive deren tatsächliche Verausgabung nachzuweisen sind, wobei sich nämlicher Grundsatz aus folgenden gesetzlichen Regelungen ergibt:

Nach § 119 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsame Umstände vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

Im Lichte obiger Ausführungen wurden im Zuge des Verwaltungsverfahrens seitens der Berufungswerberin unterschiedliche Angaben gemacht.

Während die Bw. sowohl in ihrer Arbeitnehmererklärung für den Streitzeitraum, als auch im Zuge des Rechtsmittelverfahrens die Berücksichtigung eines Jahresbetrages von 600 € als außergewöhnliche Belastung beantragt, lautet die Bestätigung ihrer Mutter auf den Erhalt eines Betrages von 300 € pro Monat, wobei dieser bereits seit dem Oktober 2004 zugezählt worden sei.

An dieser Stelle verbleibt seitens der Abgabenbehörde zweiter Instanz anzumerken, dass ungeachtet dessen, dass schon in Anbetracht des Ausmaßes der im Jahr 2010 erzielten Einkünften von rund 13.000 € die Tragung der Unterhaltskosten von 300 € pro Monat als außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegend zu erachten ist, die tatsächliche Verausgabung von Unterhaltskosten im gesamten Verwaltungsverfahren gänzlich unbelegt geblieben ist.

Wenn die Bw. in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2010 Berücksichtigung von einem Jahresbetrag von 600 € als außergewöhnliche Belastung begeht, bezieht sie sich offenbar auf die Ausführungen in den einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen darstellenden LStR 2002, in deren RZ 866 von der nicht zu beanstandenden Berücksichtigung eines (im Schätzweg ermittelten) Pauschalbetrages von € 50,00 pro Kind und Monat – ohne Abzug eines Selbstbehaltes - die Rede ist.

Dazu ist anzumerken, dass ungeachtet der Tatsache, dass die LStR 2002 für den unabhängigen Finanzsenat in seiner Eigenschaft als unabhängige Abgabenbehörde zweiter Instanz schon per se keine verbindliche Rechtsquelle darstellen, sich eine unbelegte Pauschalabgeltung von Unterhaltszahlungen für im Ausland lebende haushaltzugehörige minderjährige Kinder auch aus dem § 34 EStG 1988 nicht ableiten lässt.

In Anbetracht vorstehender Ausführungen vermag die Abgabenbehörde zweiter Instanz in der Nichtanerkennung der beantragten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung keine Rechtswidrigkeit zu erblicken und es war daher wie im Spruch zu befinden.

Wien, am 24. Oktober 2013